

Rechtslage: Widerruf von Maklerverträgen

Maklerverträge, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Email, Telefon, Fax, SMS oder Brief) abgeschlossen wurden und solche, die außerhalb der Geschäftsräume des Maklers (Unternehmers) geschlossen worden sind, können von dem Kunden widerrufen werden.

In unserer Kanzlei häufen sich die Fälle, in denen der Kunde oder der Makler dieses erst seit ca. 1 Jahr geltende Recht nicht ausreichend beachten. Offensichtlich hat sich diese Gesetzänderung noch nicht ausreichend herum gesprochen. Hier ist zu berücksichtigen, dass dieses Widerrufsrecht auch noch nach Abschluss der Maklerarbeiten und dem Abschluss des Hauptvertrages (Mietvertrag oder Kaufvertrag) in Anspruch genommen werden kann. Ist über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden, ist ein Widerruf noch bis zu einem Jahr nach Abschluss des Vertrages möglich.

Makler, die ihre Verträge hier nicht der neuen Gesetzeslage anpassen, laufen Gefahr, zukünftig im Wesentlichen kostenlos zu arbeiten.

Lassen Sie sich hier kompetent beraten!

